Widerspruchsverfahren in den einzelnen Bundesländern nach Altersfeststellung und Beendigung der Inobhutnahme

Nach § 42f Abs. 3 S. 2 SGB VIII kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung die vorläufige Inobhutnahme abzulehnen oder zu beenden, Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 VwGO erhoben werden kann. Von dieser Möglichkeit haben lediglich Bayern, Hessen und Niedersachsen Gebrauch gemacht. Dabei wurde nur in Bayern und Hessen das Vorverfahren für nicht notwendig (Bayern) bzw. nicht anwendbar (Hessen) erklärt. In Niedersachsen wurde das Vorverfahren ganz grundsätzlich abgeschafft.

Bundesland	**Widerspruchsverfahren notwendig**	**Einschlägige Norm/en**	**Ausführungen**
Baden-Württemberg	Ja	§ 15 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	Nach § 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung ist in bestimmten Bereichen kein Vorverfahren erforderlich. Aufgelistet ist jedoch nicht ein Widerspruchsverfahren für § 42f Abs. 3 S. 2 SGB VIII. Somit bedarf es eines Vorverfahrens.
Bayern	Entweder Widerspruch oder direkt Klage	Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	Nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung können Betroffene in den Bereichen des Kinder- und Jugendhilferechts entweder Widerspruch einlegen oder unmittelbar Klage erheben.

Bundesland	Widerspruchsverfahren notwendig	Einschlägige Norm/en	Ausführungen
Berlin	Ja	§ 26 Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung	In dem bis 2021 geltenden Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz war in § 4 Abs. 2 als einzige Ausnahme Verwaltungsakte zum Aufenthaltsrecht geregelt, bei denen ein Vorverfahren nicht stattfand. § 26 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung regelt einzelne wenige Fälle, in denen ein Widerspruch nicht in Betracht kommt. § 42f Abs. 3 S. 2 SGB VIII fällt nicht darunter.
Brandenburg	Ja	keine	Das Widerspruchsverfahren ist immer durchzuführen, es gibt diesbezüglich keine landesrechtlichen Regelungen.
Bremen	Ja	Art. 8 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	Nach Art. 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wird ein Vorverfahren in zahlreichen Bereichen ausgeschlossen. Ein Widerspruchsverfahren für § 42f Abs. 3 S. 2 SGB VIII ist nicht aufgelistet.
Hamburg	Ja	§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung werden Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht durch ein Widerspruchsverfahren nachgeprüft. Auf das SGB VIII wird jedoch nicht verwiesen.
Hessen	Nein	§ 16a Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	Gemäß § 16a Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt ein Widerspruchsverfahren in den in der Anlage zu dieser Norm aufgeführten Fällen. Nach Nr. 4.2 entfällt ein Widerspruchsverfahren bei Entscheidungen nach § 42f Abs. 3 S. 2 SGB VIII.
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	§§ 13a, 13b Gesetz zur Ausführung des	Wann ein Vorverfahren entfällt oder darauf verzichtet werden kann, richtet sich

Bundesland	Widerspruchsverfahren notwendig	Einschlägige Norm/en	Ausführungen
		Gerichtsstrukturgesetzes	nach §§ 13a, 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes. Dort ist ein Widerspruchsverfahren für § 42f Abs. 3 S. 2 SGB VIII nicht ausgeschlossen, sodass ein Vorverfahren durchgeführt werden muss.
Niedersachsen	Nein	§ 80 Niedersächsisches Justizgesetz	Gemäß § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes ist das Vorverfahren in Niedersachsen grundsätzlich abgeschafft. Lediglich für bestimmte Bereiche sieht die Norm ein Vorverfahren explizit vor. Das SGB VIII ist nicht eine solche Ausnahme.
Nordrhein-Westfalen	Ja	§ 110 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 9 Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen	Nach § 110 Abs. 1 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen ist in NRW abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO grds. kein Vorverfahren erforderlich. Nach § 110 Abs. 2 Nr. 9 gilt dieser erste Absatz jedoch nicht für Verwaltungsakte, die nach dem SGB VIII erlassen werden, sodass es hierfür eines Vorverfahrens bedarf.
Rheinland-Pfalz	Ja	§ 18a Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	Nach § 18a des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nur keines Vorverfahrens bei Klagen gegen Verwaltungsakte der Rechtsanwaltskammern.
Saarland	Ja	§ 20a Saarländisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung	Nach § 20a des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nur keines Vorverfahrens bei Klagen gegen Verwaltungsakte der Rechtsanwaltskammern.
Sachsen	Ja	§ 27a Sächsisches Justizgesetz	Nach § 27a des Sächsischen Justizgesetzes bedarf es nur keines Vorverfahrens bei Klagen gegen Verwaltungsakte der Rechtsanwaltskammern oder Notarkammern.

Bundesland	Widerspruchsverfahren notwendig	Einschlägige Norm/en	Ausführungen
Sachsen-Anhalt	Ja	§ 8a Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes	Nach § 8a Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes entfällt in den Fällen des § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 3 VwGO ein Vorverfahren, wenn diejenige Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsakts abgelehnt hat, auch den Widerspruchsbescheid zu erlassen hätte. Nach § 8a Abs. 2 gibt es Ausnahmen dazu. Unter diesen ist das Widerspruchsverfahren für § 42f Abs. 3 S. 2 SGB VIII nicht zu finden.
Schleswig-Holstein	Ja	Keine	Nach § 137 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein bedarf es vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen im förmlichen Verwaltungsverfahren erlassenen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Es handelt sich jedoch nicht um ein förmliches Verwaltungsverfahren. Das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung ist seit 2018 außer Kraft, es enthielt jedoch auch keine einschlägigen Regelungen.
Thüringen	Ja	§§ 8a-9b Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	Nach §§ 8a-9b des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wird ein Vorverfahren in zahlreichen Bereichen ausgeschlossen. Ein Widerspruchsverfahren für § 42f Abs. 3 S. 2 SGB VIII jedoch nicht.

Stand 20.5.2025